

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, liebe Eltern,

ich hoffe, Sie hatten erholsame Feier- und Urlaubstage und sind gut in das neue Jahr gekommen. Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre persönlichen Ziele für das Jahr 2021 erreichen und uns allen wünsche ich, dass wir Stück für Stück und in guter Weise die Pandemie hinter uns lassen.

Nachdem die Ministerpräsident*Innen mit der Bundeskanzlerin am vergangenen Dienstag Richtlinien für die Schulen vorgegeben haben, das Kultusministerium mit dem gestrigen Schreiben (siehe Anhang) die Umsetzung dieser Richtlinien für Baden-Württemberg bekanntgegeben und das Schulleitungsteam heute hierüber beraten hat, möchte ich Ihnen mit dieser E-Mail mitteilen, wie sich die neuen Beschlüsse konkret auf unsere Schule auswirken, soweit dies nach jetzigem Stand möglich und planbar ist.

Grundsätzlich sollen die Schulen zunächst geschlossen bleiben und schrittweise wieder für bestimmte Klassenstufen öffnen. In der kommenden Woche (11. bis 15.01.2021) soll es zunächst für alle Schüler*Innen Fernunterricht geben. Sollte es für die darauffolgende Woche eine andere Regelung geben, werden wir darüber kurzfristig, wahrscheinlich am 15.01., informiert. Bereits jetzt schon ist angedacht, dass die Kursstufenschüler*Innen ab dem 18.01. wieder in Präsenz an der Schule im Klassenverband bzw. Kursverband unterrichtet werden.

Kursstufenschüler*Innen können durch ihre Fachlehrer*Innen auch bereits ab dem 11. Januar zu Präsenzunterricht in die Schule einbestellt werden. Dieser Unterricht findet in den nach dem Stundenplan vorgesehenen Zeiten und Räumen statt. Dieses Vorgehen ist allerdings nicht im Einklang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und darf daher nur umgesetzt werden, wenn die Präsenz an der Schule in der kommenden Woche zur Abiturvorbereitung absolut notwendig ist. Die Schüler*Innen sind im Übrigen nicht verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Die noch ausstehenden Klausuren in den Kursstufen müssen entsprechend dem Stundenplan in Präsenz an der Schule geschrieben werden. Die Termine sind durch den aktuellen Klausurenplan festgelegt. Die jeweiligen Fachlehrer*Innen bestellen Ihre Schüler*Innen nach diesen Vorgaben für die entsprechende Klausur ein. Bei Klausuren besteht für die Schüler*Innen Anwesenheitspflicht an der Schule. Auch Nachschreibetermine können für die Kursstufenschüler*Innen realisiert werden, wenn die Aufsicht gewährleistet ist. Die davon betroffenen Kolleg*Innen werden sich diesbezüglich absprechen.

Im Gegensatz zu den Kursstufen müssen in den Klassen von 5 bis 10 Klassenarbeiten, die in die Zeit des Fernunterrichtes fallen, nicht geschrieben werden. In diesen Klassenstufen können Klassenarbeiten auch auf das zweite Halbjahr verschoben werden. Sollten aber die Noten einer Klassenarbeit unbedingt für die Halbjahresinformationen gebraucht werden, dann dürfen die jeweiligen Lehrer*Innen auch die Schüler*Innen dieser Klassenstufen einbestellen. Dabei sind die Hinweise zu den Kursstufen analog zu beachten.

Die Notenkonferenzen für die Kursstufen sollen nach derzeitigem Stand zu den festgesetzten Terminen in Präsenz stattfinden. Die Halbjahreskonferenzen finden möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt statt. Dies ist noch nicht entschieden. Sollte es zu einer Verschiebung der Konferenzen kommen, wird auch die Ausgabe der Halbjahresinformationen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Für den Fernunterricht, der ab kommenden Montag, 11.01.2021, beginnt und sich für einige Klassenstufen über mehrere Wochen erstrecken könnte, gelten die Vorgaben, die wir in unserem „Konzept des DBG zum Regelunterricht unter Pandemiebedingungen“ zusammengetragen haben. Ich habe Ihnen unser Konzept bereits per E-Mail zukommen lassen. Sie finden es aber auch auf der Schulhomepage.

Eltern von Schüler*Innen der Klassenstufen von 5 bis 7 können ab Montag, 11.01.2021, wieder die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist aber, dass beide Erziehungsberechtigte tatsächlich

durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist also nur zulässig, wenn

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Sollten Sie zum Kreis der berechtigten Personen gehören und eine Notbetreuung wünschen, dann füllen Sie bitte das angehängte Formular aus und geben es Ihrem Kind am Montag mit in die Schule.

Wir planen mit drei Gruppen für die Notbetreuung, die zeitversetzt an die Schule kommen und jeweils von den Kolleg*Innen der ersten Aufsicht am A-Eingang abgeholt werden. Die Zeiten der einzelnen Gruppen können Sie dem Antragsformular entnehmen.

Die Notbetreuung hat für die Lehrer*Innen Vorrang vor dem Fernunterricht. Gegebenenfalls müssen sie somit den Fernunterricht am Tag Ihres Einsatzes für die Notbetreuung einschränken. Eingeschränkt wird der Fernunterricht auch, wenn Lehrer*Innen an der Schule Klausuren schreiben lassen müssen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen guten Start am kommenden Montag.

Herzliche Grüße

Thomas Becker

(Schulleiter)